

**Informationspflichten gegenüber Patienten
im Krankenhausbereich auf der Grundlage der Art. 12 ff. DS-GVO**

Zwiesel, Viechtach / Patientenmanagement



Sehr geehrte Patienten,

im Rahmen Ihrer Behandlung bzw. Versorgung ist es erforderlich, personenbezogene und auch medizinische Daten über Ihre Person zu verarbeiten. Da die Vorgänge sowohl innerhalb unseres Krankenhauses als auch im Zusammenspiel mit weiteren an Ihrer Behandlung beteiligten Personen / Institutionen des Gesundheitswesens nicht leicht zu überblicken sind, haben wir für Sie die nachfolgenden Informationen zusammengestellt:

1. Informationen zu den Arberlandkliniken

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung

Vorstand: Christian Schmitz

Arberlandklinik Viechtach
Karl-Gareis-Str. 31
94234 Viechtach
Tel: 09942 200

Arberlandklinik Zwiesel
Arberlandstraße 1
94227 Zwiesel
Tel: 09922 990

Krankenhausträger:

Arberlandkliniken
Kommunalunternehmen
Poschetsrieder Str. 16
94209 Regen

Vorsitzende des Verwaltungsrats:
Landrätin Rita Röhl

Rechtsform: Kommunalunternehmen

E-Mail: Info@arberlandkliniken.de

2. Zwecke, für die Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Im Rahmen Ihrer Behandlung werden Daten über Ihre Person, Ihren sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, erfasst, gespeichert, verarbeitet, abgefragt, genutzt, übermittelt usw. Insgesamt spricht man von der „Verarbeitung“ Ihrer Daten. Dieser Begriff der „Verarbeitung“ bildet den Oberbegriff über alle diese Tätigkeiten. Die Verarbeitung von Patientendaten im Krankenhaus ist aus Datenschutzgründen nur möglich, wenn eine gesetzliche Grundlage dies vorschreibt bzw. erlaubt oder Sie als Patient hierzu Ihre Einwilligung erteilt haben.

Für Ihre patientenbezogene Versorgung / Behandlung notwendig sind dabei insbesondere Verarbeitungen Ihrer Daten aus präventiven, diagnostischen, therapeutischen, kurativen und auch nachsorgenden Gründen. Ebenso erfolgen Verarbeitungen – im Sinne einer bestmöglichen Versorgung – im Hinblick auf interdisziplinäre Konferenzen zur Analyse und Erörterung von Diagnostik und Therapie, zur Vor-, Mit-, Weiterversorgung bzgl. Diagnostik, Therapie, Befunden sowie Krankheits-/Vitalstatus. Dies umfasst im Falle von Wundbehandlungen auch eine digitale Erfassung (Fotografie) der Wundregion, um eine optimale Wundversorgung sicherzustellen. Daneben werden Arztbriefe / Berichte geschrieben und es erfolgen Verarbeitungen aus Qualitätssicherungsgründen, zum Erkennen und Bekämpfen von Krankenhausinfektionen sowie zur seelsorgerischen und sozialen Betreuung und zum Entlassungsmanagement.

Neben diesen patientenbezogenen Verarbeitungen bedarf es auch einer verwaltungsmäßigen Abwicklung Ihrer Behandlung. Dies bedingt im Wesentlichen die Verarbeitung Ihrer Daten zur Abrechnung Ihrer Behandlung, aus Gründen des Controllings / der Rechnungsprüfung, zur Geltendmachung, Ausübung sowie Verteidigung von Rechtsansprüchen, usw. Ferner erfolgen Datenverarbeitungen zu Zwecken der Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung von Ärzten und von Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens oder zu gesetzlich vorgesehenen Meldepflichten (z.B. an die Polizei aufgrund des Melderechts, an staatliche Gesundheitsämter aufgrund des Infektionsschutzgesetzes, an Krebsregister) sowie nicht zuletzt aus Gründen der Betreuung und Wartung von IT-Systemen und Anwendungen, usw.

Bearbeiter/-in	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
Patientenmanagement	Patientenmanagement, VWL, DSB, QMB	18.09.2019 - 6	04.05.2018	Seite 1 von 8

Weiter führen die Arberlandkliniken eine kontinuierliche Patientenbefragung auf freiwilliger Basis durch. Diese ist grundsätzlich als anonyme Befragung konzipiert. Wenn Sie uns diesbezüglich die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme einräumen wollen, können Sie uns freiwillig Ihren Namen angeben. Die Arberlandkliniken werden Ihre Daten zu keinen anderen Zwecken nutzen, als zur Bearbeitung Ihrer Rückmeldungen. Die Ergebnisse sowie handschriftliche Ergänzungen aus der Patientenbefragung werden im Rahmen eines Benchmark-Programms statistisch aufbereitet und mit den Ergebnissen anderer Kliniken verglichen. Namen und handschriftliche Ergänzungen sind nicht Teil des Vergleiches mit anderen Kliniken. Gleiches gilt, sollten Sie uns z.B. im Rahmen unseres Beschwerdemanagements kontaktieren.

3. Von wem erhalten wir Ihre Daten?

Die entsprechenden Daten erheben wir grundsätzlich – sofern möglich – bei Ihnen selbst. Teilweise kann es jedoch auch vorkommen, dass wir von anderen Krankenhäusern, die etwa Ihre Erst-/Vorbehandlung durchgeführt haben, von niedergelassenen Ärzten, Fachärzten, Medizinischen Versorgungszentren (sog. MVZ), usw. Sie betreffende personenbezogene Daten erhalten. Diese werden in unserem Krankenhaus im Sinne einer einheitlichen Dokumentation mit Ihren übrigen Daten zusammengeführt.

4. Wer hat Zugriff auf Ihre Daten?

Die an Ihrer Behandlung beteiligten Personen haben Zugriff auf Ihre Daten, wozu etwa auch Ärzte anderer Abteilungen zählen, die an einer fachübergreifenden Behandlung teilnehmen oder die Verwaltung, die die Abrechnung Ihrer Behandlung vornimmt.

Ihre Daten werden von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet. Dieses Fachpersonal unterliegt entweder dem sog. Berufsgeheimnis oder einer Geheimhaltungspflicht.

Eine Verarbeitung Ihrer Daten findet grundsätzlich nur in der hier genannter Art und Weise statt, soll davon abgewichen werden, geschieht dies nur mit Ihrem Einverständnis.

Der vertrauliche Umgang mit Ihren Daten wird gewährleistet!

5. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten durch den Krankenhausträger

Die Grundlage dafür, dass der Krankenhausträger Ihre Daten datenschutzrechtlich verarbeiten darf, ergibt sich hauptsächlich daraus, dass der Krankenhausträger für die Versorgung und Behandlung von Patienten zuständig ist. Auf dieser Grundlage gibt es unterschiedliche Gesetze und Verordnungen, die dem Krankenhausträger eine Verarbeitung der Daten erlauben.

Genannt sei hier insbesondere die sog. EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), z.B. Art. 6, 9 DS-GVO, die auch in Deutschland gilt und ausdrücklich regelt, dass Daten von Patienten verarbeitet werden dürfen. Daneben finden sich Grundlagen im deutschen Recht, etwa in dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), z.B. § 301 SGB V, in dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), insbesondere § 22 BDSG und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), in den §§ 630 ff. BGB, im Bayerischen Krankenhausgesetz, sowie im Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG), die eine Verarbeitung Ihrer Daten voraussetzen.

Bearbeiter/-in	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
Patientenmanagement	Patientenmanagement, VWL, DSB, QMB	18.09.2019 - 6	04.05.2018	Seite 2 von 8

Als Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung seien hier beispielhaft genannt:

- Datenverarbeitungen zum Zwecke der Durchführung sowie Dokumentation des Behandlungsgeschehens einschließlich des innerärztlichen und interprofessionellen Austauschs im Krankenhaus über den Patienten für die Behandlung (Art. 9 Abs. 2h, Abs. 3, Abs. 4 DS-GVO i.V.m. §§ 630a ff, 630f BGB i.V.m. entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sofern vorhanden),
- Datenübermittlung an „Externe“ im Sinne einer gemeinsamen Behandlung (im Team), Zuziehung externer Konsiliarärzte, z.B. Labor, Telemedizin, sowie Zuziehung externer Therapeuten (Art. 9 Abs. 2h, Abs. 3, Abs.4) DS-GVO i.V.m. entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sofern vorhanden), Datenübermittlung an die gesetzlichen Krankenkassen zum Zwecke der Abrechnung (Art. 9 Abs. 2h, Abs. 3, Abs. 4 DS-GVO i.V.m. § 301 SGB V bzw. § 295 SGB V),
- Datenübermittlung zu Zwecken der Qualitätssicherung (Art. 9 Abs. 2i DS-GVO i.V.m. § 299 SGB V i.V.m. § 136 SGB V bzw. den Richtlinien des G-BA), usw.
- Die Kliniken sind aufgrund einiger spezifischer Gesetze dazu verpflichtet, Meldungen zu erstellen. Hier ist insbesondere das Infektionsschutzgesetz (IfSG) §8 sowie das Bayerisches Krebsregistergesetz (BayKRegG) Art. 4 zu nennen.
- Den zuständigen Behörden gegenüber sind wir im jeweiligen Einzelfall nach Bundesmeldegesetz (BMG) §32 zur entsprechenden Auskunftserteilung verpflichtet.
- Datenübermittlung an Rettungsdienst bzw. die Zentrale Abrechnungsstelle (ZAST) im Einzelfall, entsprechend Bayerischem Rettungsdienstgesetz (BayDRG) Art. 34, 46 und 47 sowie Bayerischem Krankenhausgesetz Art. 27. Siehe auch Punkt 12.b dieses Informationsblatts.
- Datenübermittlung im Sinne der Krankenhausplanung bzw. Krankenhausstatistik nach Bundesstatistikgesetz

Daneben sind Verarbeitungen auch in Fällen zulässig, in denen Sie uns Ihre Einwilligung erklärt haben.

6. Notwendigkeit der Angabe Ihrer Personalien

Die ordnungsgemäße administrative Abwicklung Ihrer Behandlung bedingt die Aufnahme Ihrer Personalien. Davon ausgenommen sind ausschließlich die Fälle der vertraulichen Geburt.

7. Mögliche Empfänger Ihrer Daten

Ihre Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen bzw. etwaiger vorliegender Einwilligungserklärungen erhoben und ggf. an Dritte übermittelt. Als derartige Dritte kommen insbesondere in Betracht:

- gesetzliche Krankenkassen sofern Sie gesetzlich versichert sind,
- private Krankenversicherungen sofern Sie privat versichert,
- Unfallversicherungsträger,
- Hausärzte,
- weiter-, nach- bzw. mitbehandelnde Ärzte,
- andere Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder Behandlung,
- Rehabilitationseinrichtungen,
- Pflegeeinrichtungen,
- externe Datenverarbeiter (sog. Auftragsverarbeiter)
- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung, sowie

Bearbeiter/-in	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
Patientenmanagement	Patientenmanagement, VWL, DSB, QMB	18.09.2019 - 6	04.05.2018	Seite 3 von 8

- Seelsorger (in kirchlichen Einrichtungen), usw.
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen, sofern diese vom Kostenträger oder anderen dazu berechtigten Einrichtungen eingeschaltet werden
- Rettungsdienste

8. Welche Daten werden im Einzelnen übermittelt?

Sofern Daten übermittelt werden, hängt es im Einzelfall vom jeweiligen Empfänger ab, welche Daten dies sind. Bei einer Übermittlung entsprechend § 301 SGB V an Ihre Krankenkasse handelt es sich zum Beispiel um folgende Daten:

1. Name des Versicherten,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift,
4. Krankenversicherungsnummer,
5. Versichertenstatus,
6. den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Aufnahme sowie die Einweisungsdiagnose, die Aufnahme- und Entlassungsdiagnose, bei einer Änderung der Aufnahme- und Entlassungsdiagnose die nachfolgenden Diagnosen, die voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung sowie, falls diese überschritten wird, auf Verlangen der Krankenkasse die medizinische Begründung, bei Kleinkindern bis zu einem Jahr das Aufnahme- und Entlassungsgewicht,
7. Datum und Art der jeweils im Krankenhaus durchgeführten Operationen und sonstigen Prozeduren,
8. den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Entlassung oder der Verlegung sowie die für die Krankenhausbehandlung maßgebliche Hauptdiagnose und die Nebendiagnosen,
9. Angaben über die im jeweiligen Krankenhaus durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen sowie Aussagen zur Arbeitsfähigkeit und Vorschläge für die Art der weiteren Behandlung mit Angabe geeigneter Einrichtungen.

9. Behandlung aufgrund ästhetischer Operationen, Tätowierungen oder Piercings

Für den Fall, dass eine Krankheit vorliegt, für die der Verdacht besteht, dass sie Folge einer medizinisch nicht indizierten ästhetischen Operation, einer Tätowierung oder eines Piercings ist, muss auch diesbezüglich eine Meldung an die Krankenkasse erfolgen.

10. Unsere Dienstleister

Um unseren Patienten ein möglichst umfassendes Spektrum an Behandlung und Therapie zukommen lassen zu können, haben sich die Arberlandkliniken dazu entschlossen einige Leistungen externer Anbieter zu nutzen und den Patienten im Bedarfsfall zukommen zu lassen.

- Um unseren Service für Sie im Bereich der Radiologie ganztägig an jedem Tag der Woche anbieten zu können, bedienen wir uns der Zusammenarbeit mit dem Radiologenteam der Radiologischen Praxis Dr. Schleicher in Zwiesel und Dia.log Diagnostische Radiologie in Altötting für Telemedizin. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit ist es uns möglich, besonders auch für Notfallindikationen, im Rahmen der Teleradiologischen Zusammenarbeit entsprechende Befundungen zu erhalten.

Bearbeiter/-in	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
Patientenmanagement	Patientenmanagement, VWL, DSB, QMB	18.09.2019 - 6	04.05.2018	Seite 4 von 8

- Für spezielle fachärztliche Leistungen, die wir selbst nicht anbieten, aber im Rahmen des Krankenhausaufenthaltes notwendig werden, holen wir ggf. konsiliarisch Fachärzte (z.B. Augenarzt, HNO o.ä.) hinzu. Wir nutzen dazu im Regelfall ortsansässige Fachärzte, welche sich hierzu bereit erklären.
- Für spezielle Leistungen der Labormedizin und Pathologie, die wir selbst nicht anbieten, aber im Rahmen des Krankenhausaufenthaltes notwendig werden, leiten wir ggf. gewonnenes Körpermaterial (Abstrich, Blutproben, Probeentnahmen, o. ä.) an ein externes Fachlabor bzw. Pathologie zur Untersuchung und Befundung weiter.
- Um die Versorgung im Bereich der Schlaganfallbehandlung ganztägig an jedem Tag der Woche sicherzustellen, nehmen wir am Telemedizinischen Projekt zur integrierten Schlaganfallversorgung in der Region Süd-Ost-Bayern des Klinikum Harlaching teil.
- Vor allem im Bereich der Schlaganfallversorgung, aber auch bei anderer medizinischer Notwendigkeit, sind spezielle Therapieansätze erforderlich, weswegen wir hierzu eine Kooperation mit der Praxis für Ergotherapie Bettina Kroiß und der Praxis für Ergotherapie Anita Eder eingegangen sind.
- Ebenfalls überwiegend im Bereich der Schlaganfallversorgung verortet, findet sich die Notwendigkeit einer Logopädischen Therapie. Hierzu pflegen wir eine Kooperation mit der Praxis für Logopädie Sandra Carstensen in Zwiesel, der Praxis für Logopädie Birgit Graßler-Penzkofer in Regen sowie der Asklepios Klinik Schauffling GmbH in Schauffling.
- Im Bereich der Diabetesversorgung, hier besonders im Bezug auf Neueinstellung der Insulintherapie, bedienen wir uns am Haus Zwiesel der Unterstützung der Diabetesfachkraft Frau Limbrunner Daniela.
- Die Arberlandkliniken bemühen sich um eine möglichst umfassende Palliativversorgung. Hierzu sind wir eine Kooperation mit Frau Monika Ernst, Dipl. Musiktherapeutin (FH), in Bayerisch Eisenstein eingegangen, um den Patienten Musiktherapie anbieten zu können.
- Aus Kapazitätsgründen werden einige Schreibearbeiten, wie Befundungen, Arztbriefe o.ä., nicht im Krankenhaus geschrieben, sondern derzeit vom Schreibbüro Elfriede Holzer in Bodenmais außerhalb des Krankenhauses erstellt.
- Zur langfristigen Aufbewahrung unserer Patientenakten werden diese digitalisiert. Diese Arbeiten erfolgen innerhalb des Krankenhauses mit Personal der Arberlandkliniken bzw. Arberlandkliniken Service GmbH. Zum Zweck der Datensicherheit erfolgt eine zusätzliche Speicherung der Daten in verschlüsselter Form in Rechenzentren des Deutschen Mikrofilm Instituts, wobei der Zugriff auf die Inhalte und deren Entschlüsselung allein durch die Arberlandkliniken möglich ist.
- Im Fall spezieller operativer Anforderungen ziehen wir ggf. entsprechende Medizinprodukteberater hinzu, Details dazu wird Ihnen ggf. Ihr Operateur schildern.

11. Widerruf erteilter Einwilligungen

Wenn die Verarbeitung Ihrer Daten auf einer Einwilligung beruht, die Sie dem Krankenhausträger gegenüber erklärt haben, dann steht Ihnen das Recht zu, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Diese Erklärung können Sie – schriftlich / per Mail / Fax – an den Krankenhausträger richten. Einer Angabe von Gründen bedarf es dafür nicht. Ihr

Bearbeiter/-in	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
Patientenmanagement	Patientenmanagement, VWL, DSB, QMB	18.09.2019 - 6	04.05.2018	Seite 5 von 8

Widerruf gilt allerdings erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie diesen aussprechen. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung Ihrer Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig.

12. Wahrnehmung berechtigter Interessen

a. Krankenhausträger

Sofern der Krankenhausträger zur Durchsetzung seiner Ansprüche gegen Sie selbst oder Ihre Krankenkasse gezwungen ist, anwaltliche oder gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, da die vom Krankenhausträger gestellte Rechnung nicht beglichen wird, muss der Krankenhausträger (zu Zwecken der Rechteverfolgung) die dafür notwendigen Daten zu Ihrer Person und Ihrer Behandlung offenbaren.

b. Rettungsdienste

Rettungsdienste sind aufgrund der Art und Umstände deren Beteiligung in der Patientenversorgung nicht immer in der Lage sofort, bzw. noch während deren Einsatzes, die Daten vollständig zu erheben, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich und aufgrund entsprechender rechtlicher Regelungen von ihnen zu erheben sind. Rettungsdienste machen daher mit Verweis auf die Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen geltend, dass Klinikträger bei der Vervollständigung der Datensätze unterstützen. Hierbei handelt es sich im Detail um:

1. Name des Versicherten,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift,
4. Krankenversicherungsnummer,
5. Versichertenstatus,
6. den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Aufnahme

Weitere Details hierzu sind ggf. vom genutzten Rettungsdienst zu erfragen, der hier selbst als für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle auftritt.

13. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Der Krankenhausträger ist gem. § 630f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dazu verpflichtet, eine Dokumentation über Ihre Behandlung zu führen. Dieser Verpflichtung kann der Krankenhausträger in Form einer in Papierform oder elektronisch geführten Patientenakte nachkommen. Diese Patientendokumentation wird auch nach Abschluss Ihrer Behandlung für lange Zeit vom Krankenhaus verwahrt. Auch dazu ist der Krankenhausträger gesetzlich verpflichtet.

Mit der Frage, wie lange die Dokumente im Einzelnen im Krankenhaus aufzubewahren sind, beschäftigen sich viele spezielle gesetzliche Regelungen. Zu nennen sind etwa hier die Röntgenverordnung (RöV), die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), die Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO), das Transfusionsgesetz (TFG), und viele mehr. Diese gesetzlichen Regelungen schreiben unterschiedliche Aufbewahrungsfristen vor.

Daneben ist zu beachten, dass Krankenhäuser Patientenakten auch aus Gründen der Beweissicherung bis zu 30 Jahre lang aufbewahren. Dies folgt daraus, dass Schadensersatzansprüche, die Patienten gegenüber dem Krankenhaus geltend machen, gemäß § 199 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) spätestens in 30 Jahren verjähren. Ein Haftungsprozess könnte also erst Jahrzehnte nach Beendigung der Behandlung gegen den Krankenhausträger anhängig gemacht werden. Würde das Krankenhaus mit der Schadensersatzforderung eines Patienten wegen eines behaupteten Behandlungsfehlers konfrontiert und wären die entsprechenden

Bearbeiter/-in	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
Patientenmanagement	Patientenmanagement, VWL, DSB, QMB	18.09.2019 - 6	04.05.2018	Seite 6 von 8

Krankenunterlagen inzwischen vernichtet, könnte dies zu erheblichen prozessualen Nachteilen für das Krankenhaus führen.

Aus diesem Grunde wird Ihre Patientenakte bis zu 30 Jahre lang aufbewahrt.

14. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw.

Ihnen stehen sog. Betroffenenrechte zu, d.h. Rechte, die Sie als im Einzelfall betroffene Person ausüben können. Diese Rechte können Sie gegenüber dem Krankenhausträger geltend machen. Sie ergeben sich aus der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die auch in Deutschland gilt:

- Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten.

- Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO

Wenn Sie feststellen, dass unrichtige Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden, können Sie Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden.

- Recht auf Löschung, Art. 17 DS-GVO

Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Bitte beachten Sie hierzu, dass im Falle einer Behandlung eine Archivierungspflicht besteht. Diese gesetzlich definierte Archivierungspflicht schränkt das Recht auf Löschung entsprechend ein.

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DS-GVO

Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Dies bedeutet, dass Ihre Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.

- Recht auf Widerspruch gegen unzumutbare Datenverarbeitung, Art. 21 DS-GVO

Sie haben grundsätzlich ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen rechtmäßige Datenverarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses einer Stelle erfolgen.

15. Ansprechpartner

- Sollten Sie Grund zur Beschwerde haben, bitten wir Sie, sich an unsere Beschwerdestelle zu wenden. Unser Anspruch ist, den Beschwerdegrund möglichst zu beseitigen und Ihnen entsprechende Hilfestellung zu bieten. Anfragen an unsere Beschwerdestelle beantworten wir möglichst innerhalb von 2 Wochen:

Beschwerdemanagement: Frau Julia Fischl
Tel: 09922 / 99 7503
E-Mail: assistent-vs@arberlandkliniken.de

Bearbeiter/-in	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
Patientenmanagement	Patientenmanagement, VWL, DSB, QMB	18.09.2019 - 6	04.05.2018	Seite 7 von 8

**Informationspflichten gegenüber Patienten
im Krankenhausbereich auf der Grundlage der Art. 12 ff. DS-GVO**

Zwiesel, Viechtach / Patientenmanagement



- Sollten Sie Fragen oder Anmerkungen zur Erhebung und Verwaltung von Patientendaten haben, können Sie sich gerne an unser zentrales Patientenmanagement wenden:
Leitung Patientenmanagement: Christine Mühl
Tel: 09922 / 99 306
E-Mail: lpm@arberlandkliniken.de
- Der Krankenhausträger hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, der Ihnen gerne bei entsprechenden Fragestellungen oder Beschwerden weiterhelfen wird:
Datenschutzbeauftragter: Andreas Geiss
Tel: 09922 / 99 236
E-Mail: dsb@arberlandkliniken.de

16. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen

Unabhängig davon, dass es Ihnen auch freisteht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Dies ergibt sich aus Art. 77 EU Datenschutz-Grundverordnung. Die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde kann formlos erfolgen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bearbeiter/-in	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
Patientenmanagement	Patientenmanagement, VWL, DSB, QMB	18.09.2019 - 6	04.05.2018	Seite 8 von 8